

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

#### **Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:**

Die Materialien zur sozialen Lage der Studierenden 2010 haben neuerlich bestätigt, dass ältere Studierende einen höheren finanziellen Bedarf als jüngere Studierende haben. Die jüngeren Studierenden wiederum erhalten vielfältige Leistungen finanzieller Art im Sozialbereich. Die derzeitige enge Verknüpfung mit dem Familienlastenausgleichsgesetz erschwert die Steuerung im Studienförderungsbereich. Daher wird diese Verknüpfung in dem vorliegenden Gesetzesentwurf gelöst.

Zwei interministerielle Projekte, in denen das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung über das Studienbeihilfenverfahren eingebunden ist, enthalten Empfehlungen zum Studienförderungsgesetz. Sie sollen soziale Unbilligkeiten beseitigen und eine höhere Geschlechtergerechtigkeit herstellen.

Die vorgeschlagenen Änderungen führen zu geringen kostenmäßigen Verschiebungen, die insgesamt ausgeglichene Budgetäre Effekte nach sich ziehen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen ergeben sich zum Teil Steigerungen bei den Ausgaben, zum Teil erhöhte Rückforderungen an Studienbeihilfenbezieher, zum Teil reduzierte Rückforderungen.

Derzeit sind rund tausend Studienbeihilfenbezieher verheiratet. Die Mehrkosten für die Anhebung des Freibetrages bei den Ehegatten von Studierenden liegen nach einer Berechnung der Studienbeihilfenbehörde bei rund 700.000 Euro im Jahr.

Der Wegfall der reduzierten Rückforderungen von 180 Euro führt zu Mindereinnahmen von rund 40.000 Euro jährlich.

Erhöhte Rückforderungen ergeben sich bei den Rückzahlungen in Folge Überschreitung der Einkommensgrenze bei Studierenden, die nicht das gesamte Jahr Studienbeihilfe beziehen. Derzeit liegen die Rückforderungsbeträge durch nachträgliche Aufrollung der Einkommensverhältnisse bei rund 2,6 Millionen Euro jährlich. Geht man bei der Schätzung davon aus, dass durch diese Maßnahme die Rückforderungen um rund 30 Prozent steigen, wären dies Mehreinnahmen aus Rückforderungen in Höhe von 780.000 Euro jährlich.

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass in der Gesamtbetrachtung die sämtlichen Maßnahmen zu einer Kostenneutralität des vorliegenden Entwurfes führen.

#### **Kompetenzrechtliche Grundlage:**

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz gründet sich kompetenzrechtlich auf Art. 14 Abs. 1 B-VG.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 und 2 (§ 30 Abs. 2 Z 4 und 5):**

Jüngere Studierende profitieren von zahlreichen finanziellen Begünstigungen überwiegend durch die öffentliche Hand, teilweise auch durch private Anbieter. Es sind dies die Familienbeihilfe und der steuerliche Kinderabsetzbetrag, der üblicherweise an die Eltern der Studierenden ausbezahlt wird, die Begünstigungen in der Krankenversicherung (Angehörigeneigenschaft und damit Mitversicherung bei den Eltern), der Bezug von Waisenpension sowie reduzierte Tarife im öffentlichen Verkehr. Dazu kommen Begünstigungen zahlreicher privater Anbieter (Reduktion von Eintrittspreisen etc.).

Im Gegenzug haben ältere Studierende, wie sich aus den Materialien zur sozialen Lage der Studierenden 2010 auch ausdrücklich ergibt, höhere Aufwendungen, die auch aus den veränderten Lebenssituationen (Bedürfnisse für Familie, Wohnsituation etc.) resultieren.

Das Studienförderungsgesetz 1992 berücksichtigt diese unterschiedliche Belastung derzeit durch die Anbindung an die Beträge im Familienlastenausgleichsgesetz (Familienbeihilfe) und im Einkommensteuergesetz (Kinderabsetzbeträge). Damit ist das Studienförderungsgesetz von anderen Gesetzesmaterien abhängig. Eine Steuerung der Abdeckung des tatsächlichen Bedarfs auf Grund der Situation unterschiedlicher Altersgruppen ist daher nicht möglich.

Der vorliegende Entwurf koppelt die Berechnung der Studienbeihilfe von den tatsächlichen Beträgen im Familienlastenausgleichsgesetz und im Einkommensteuergesetz ab. An die Stelle des Verweises wird

jener Betrag gesetzt, der derzeit für Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag auf die Höchststudienbeihilfe angerechnet wird. Im vorliegenden Entwurf soll es zu keiner Veränderung der Studienförderung, weder in den Höchstbeihilfensätzen noch in den individuell errechneten Beihilfen kommen. Bei der Weiterentwicklung der Studienbeihilfensätze ist der Gesetzgeber des Studienförderungsgesetzes frei, eine differenzierende Gestaltung für unterschiedliche Altersgruppen vorzunehmen. Die vorliegende Änderung beinhaltet zunächst nur die Abkoppelung von anderen Gesetzesmaterien.

**Zu Z 3 (§ 31 Abs. 3):**

Eine externe Analyse des Gender-Budgeting-Projektes im Rahmen der Haushaltsrechtsreform des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung als Pilotressort ergab bei der kleineren Gruppe von verheirateten Bezieherinnen und Beziehern eine tendenzielle Benachteiligung der Bezieherinnen, sofern Unterhaltsleistungen der Ehegatten zum Tragen kommen. Bereits ein Einkommen des Partners ab 3 707 Euro führt zu Kürzungen der Studienbeihilfe. Dieses Ungleichgewicht liegt nicht primär im System der Studienförderung, sondern im traditionellen Rollenverständnis, da auch unter Studierendenpartnerschaften überwiegend Männer Einkünfte beziehen, die zu Kürzungen der Beihilfe von weiblichen Studierenden führen.

Während die Beihilfe durch Einkünfte des Studierenden erst ab einer Bemessungsgrundlage von 8 000 Euro gekürzt wird, verringert bereits die Überschreitung des Ehegatteneinkommens ab 3 707 Euro die Studienbeihilfe des Partners bzw der Partnerin.

Es liegt daher nahe, die Bemessungsgrundlagen anzupassen und mit der für die Studierenden vorgesehenen Einkommensgrenze zu harmonisieren.

**Zu Z 4, 5 und 6 (§§ 31 Abs. 4, 49 Abs. 3 und 51 Abs. 3):**

Das Projekt „Bürger/innen entlasten der Verwaltungsverfahren“ wird vom Bundesministerium für Finanzen und dem Bundeskanzleramt mit den übrigen Bundesministerien durchgeführt. Im Rahmen dieses Projektes wurde eine umfangreiche Maßnahmenliste mit möglichen Vereinfachungsmaßnahmen für Bürgerinnen und Bürger erstellt. Diese Liste wurde vom Ministerrat beschlossen.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ist in diesem Projekt mit dem Studienbeihilfenverfahren vertreten. Eine Reihe von Maßnahmen ist bereits in Umsetzung, soweit diese in der Verwaltung (Vollziehung durch die Studienbeihilfenbehörde, Erlassung von Verordnungen) angesiedelt sind.

In der Maßnahmenliste sind allerdings auch einige Maßnahmen enthalten, die nur durch Gesetzesänderungen bewirkt werden können. Im vorliegenden Gesetzesentwurf werden zwei dieser Vorschläge aufgenommen, da sie im Zusammenhang mit den übrigen vorgesehenen Maßnahmen aufkommensneutral sind.

Es handelt sich dabei um die Nummer 1 und die Nummer 8 der Liste.

Nr. 1: „Transparente Regelungen hinsichtlich studentischer Einkünfte etablieren“.

Nr. 8: „Neuregelung hinsichtlich verspäteter Vorlage des Studienerfolges“.

Die Berücksichtigung studentischer Einkünfte im Studienförderungsgesetz erfolgt derzeit unter Festlegung eines Freibetrages, der mit einem jährlichen Höchstbetrag von 8 000 Euro definiert ist. Dieser Betrag gilt derzeit ungeachtet des Umstandes, wie lange Studierende innerhalb eines Jahres Studienbeihilfe beziehen. Er ist sowohl für jene Studierende, die während des gesamten Studienjahres Studienbeihilfe beziehen, mit demselben Betrag fixiert wie für Studierende, die nur einen Monat Studienbeihilfe beziehen. Dies hat aus der Erfahrung zu sozial ungerechten Ergebnissen geführt.

Die vorliegende Novelle legt fest, dass der Höchstbetrag der studentischen Einkünfte parallel zum Bezug von Studienbeihilfe bei kürzeren Bezugsräumen aliquotiert wird. Dies bedeutet, dass die Höhe der jährlichen Zuverdienstgrenze davon abhängt wie lange parallel Studienbeihilfe und Einkünfte erzielt werden. Sie beträgt 667 Euro pro Monat.

Im Wesentlichen ist davon auszugehen, dass sich die Studierenden bei der Gestaltung ihrer Berufstätigkeit künftig an diese geänderten Rahmenbedingungen anpassen werden. In manchen Fällen wird es nach der Aufrollung (nachträgliche Betrachtung der studentischen Einkünfte und Neuberechnung) zu einer Rückforderung zu viel bezogener Studienbeihilfe kommen.

Diese Maßnahme führt zu höherer sozialer Gerechtigkeit und besserer Berechenbarkeit der tatsächlich zulässigen sonstigen Einkünfte.

Das Studienförderungsgesetz sieht die Rückzahlung von Studienbeihilfen nur in wenigen Fällen vor, vor allem dann, wenn nach den ersten beiden Semestern keine Studienerfolge erzielt wurden. Maßgeblich für die Verhängung der Rückzahlungsverpflichtung ist die rechtzeitige Vorlage des Studienerfolges. Wird der Studienerfolg verspätet vorgelegt, wird die ursprüngliche Rückforderung in Höhe der gesamten ausbezahlten Studienbeihilfe auf 180 Euro reduziert.

Mittlerweile ist in den meisten Fällen die Übermittlung des Studienerfolges durch die Studierenden selbst nicht mehr erforderlich, weil die Studienbeihilfenbehörde direkt durch Datenaustausch zu den Studiennachweisen kommt. Somit ist in den meisten Fällen die tatsächliche Vorlage des Studienerfolges nicht mehr notwendig. Die Sanktionierung der verspäteten Vorlage von Studiennachweisen sollte aber nicht von den Zufälligkeiten der Übermittlung im automationsunterstützten Datenverkehr abhängen. Daher wird diese Bestimmung gestrichen. Eine Rückzahlungsverpflichtung besteht daher nicht mehr, sobald ein rechtzeitig erworbener Studiennachweis aus den ersten beiden Semestern eines Studiums der Studienbeihilfenbehörde zugeht.

Eine ähnliche Bestimmung über die Reduktion der Rückforderung auf 180 Euro findet sich auch für den Fall, dass Studierende zunächst den Mindeststudienerfolg nicht bringen können, bis zum fünften Semester aber den vollen Studiennachweis (also das doppelte des Mindesterfolges) vorlegen. Im Sinne einer besonderen Motivierung der Leistungsanstrengungen sieht der Entwurf vor, dass auch in diesen Fällen die Rückforderung zur Gänze entfällt.

**Zu Z 7 (§ 68a):**

Im Sinne einer geschlechtergerechten Formulierung wird die durch das Studienförderungsgesetz eingerichtete „Psychologische Studentenberatung“ in „Psychologische Studierendenberatung“ umbenannt.